

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname : **REVUS MZ**
Design code : A13978D

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Fungizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Syngenta Agro AG
Rudolf - Maag - Strasse 5
CH-8157 Dielsdorf
Schweiz
Telefon : +41 44 855 88 77
Telefax : +41 44 855 87 01
E-Mail : sds_syngenta.ch@syngenta.com
Produktinformation : Telefon (Syngenta Contact Center) 0900 800 008

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : **145** oder 044/ 251 51 51 Toxikologisches Informationszentrum für Vergiftungen, 0044 1484 538 444 (Syngenta, englisch) 0049 6232 130 128 (SGS, deutsch) für andere Störfälle

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008

Sensibilisierung durch Hautkontakt	Unterkategorie	H317
	1B	
Reproduktionstoxizität	Kategorie 2	H361d
Akute aquatische Toxizität	Kategorie 1	H400
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 1	H410

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Xn, Gesundheitsschädlich

N, Umweltgefährlich

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R63: Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort	: Achtung	
Gefahrenhinweise	: H317 H361d H410	Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	: P102 P201 P280 P302 + P352 P308 + P313 P391 P501	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.
Zusätzliche Angaben	: EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Mancozeb

Kennzeichnung: EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Symbol(e)



Gesundheitsschädlich



Umweltgefährlich

R-Sätze	: R43 R50/53 R63	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
----------------	----------------------------	---

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

S-Sätze	:	S 2 S13	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
		S20/21 S35	Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
		S36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
		S46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
		S57	Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Zusätzliche Kennzeichnung	:	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.	

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Mancozeb

2.3 Sonstige Gefahren

Kann entzündliches Staub-Luft-Gemisch bilden.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration
Mancozeb	8018-01-7	N, Xn R43 R50 R63	Repr.2; H361d Skin Sens.1; H317 Aquatic Acute1; H400	60 % W/W
Mandipropamid	374726-62-2	N R50/53	Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	5 % W/W
Methylethylaminoethan-Natriumsulfonat	137-20-2 205-285-7	Xi R36	Eye Irrit.2; H319	1 - 5 % W/W

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise** : Bitte halten Sie das Gefäß, die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Syngenta Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.
- Einatmen** : Betroffenen an die frische Luft bringen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Betroffenen warm und ruhig lagern.
Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Hautkontakt** : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mit viel Wasser abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
- Augenkontakt** : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Kontaktlinsen entfernen.
Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.
- Verschlucken** : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome** : Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Ärztlicher Rat** : Es gibt kein spezifisches Gegengift.
Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Löschmittel - bei kleinen Bränden
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel
oder Kohlendioxid verwenden.
Löschmittel - bei großen Bränden
Alkoholbeständiger Schaum
oder
Wassersprühstrahl

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10). Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Material eindämmen, mit einem funkensicheren Staubsauger aufnehmen oder feucht zusammenkehren und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

Um Aufwirbeln von Staub zu vermeiden, keine Besen oder Druckluft verwenden.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Siehe Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13.

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dieses Material kann brennbare Staubwolken in der Luft bilden, die, wenn angezündet, eine Staubexplosion hervorrufen können. Flammen, heiße Oberflächen, mechanische Funken und elektrostatische Entladungen können als Zündstoff für dieses Material wirken. Elektrostatisches Material sollte mit der Brenncharakteristik dieses Materials kompatibel sein. Die Brenncharakteristik verschlimmert sich wenn das Material Spuren von brennbaren Lösungsmitteln enthält oder es in Kontakt mit brennbaren Lösungsmitteln kommt.

Dieses Material kann während den meisten Arbeitsabläufen leicht elektrostatisch aufgeladen werden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagertemperatur : < 35 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutz registrierte Produkte: In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	Arbeitsplatzgrenzwert (e)	Art des Expositionsgrenzwerts	Quelle
Mancozeb	1 mg/m ³	8 h TWA	SUPPLIER
Mandipropamid	10 mg/m ³	8 h TWA	SYNGENTA

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Schutzmaßnahmen** : Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann. Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab.
Entsteht Staub in der Luft, lokale Entlüftungskontrolle verwenden. Exposition beurteilen und zusätzliche Massnahmen anwenden um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu halten.
Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.
- Schutzmaßnahmen** : Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben.
Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Beratung beiziehen.
Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zertifiziert sein.
- Atemschutz** : Ein Atemgerät mit Partikelfilter kann erforderlich sein bis wirksame technische Massnahmen installiert sind.
Schutz durch Luftreinigungsatemgeräte ist limitiert.
Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen in Fällen unbeabsichtigten Verschüttens, wenn Expositionskonzentrationen unbekannt sind oder wenn unter irgendwelchen Umständen die Luftreinigungsatemgeräte nicht genügend Schutz bieten.
- Handschutz** : Geeignetes Material:Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit: > 480 min
Handschuhdicke: 0.5 mm
Chemikalienbeständige Handschuhe sollten benutzt werden.
Handschuhe sollten zertifiziert sein gemäss einem angemessenen Standard.
Handschuhe sollten eine minimale Durchlasszeit haben, die der Dauer der Exposition entspricht.
Die Durchlasszeit der Handschuhe variiert in der Dicke, Material und Fabrikant.
Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.
- Augenschutz** : Augenschutz ist gewöhnlich nicht erforderlich.
Werkspezifische Augenschutzregeln befolgen.
- Haut- und Körperschutz** : Die Exposition evaluieren und chemikalienbeständige Kleider, gemäss dem möglichen Kontakt- und Durchdringungsverhalten des Materials, wählen.
Nach Ablegen der Sicherheitskleidung mit Seife und Wasser waschen.
Kleider vor Wiedergebrauch desinfizieren, oder Wegwerfkleidung benutzen (Overall, Schürze, Ärmel, Stiefel usw..)
Wenn notwendig tragen:
Staubdichte Schutzkleidung

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: fest
Form	: Körnchen
Farbe	: gelb bis braun
Geruch	: charakteristisch
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 5 - 9 bei 1 % w/v
Schmelzpunkt/Schmelzber eich	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: nicht leicht entzündlich
Untere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Thermische Zersetzung	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	: nicht brandfördernd (nicht oxidierend)

9.2 Sonstige Angaben

Mindestzündtemperatur	: 325 °C
Staubexplosionsklasse	: Bildet brennbare Staubwolken
Minimale Zündenergie	: 0.3 - 1.0 J
Schüttdichte	: 0.57 g/cm ³
Mischbarkeit	: Mischbar
Brennzahl	: 2

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Information verfügbar.

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität : LD50 weiblich Ratte, > 5,000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 männlich und weiblich Ratte, > 5.16 mg/l , 4 h

Akute dermale Toxizität : LD50 männlich und weiblich Ratte, > 5,000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kaninchen: nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung : Kaninchen: nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Buehler Test Meerschweinchen: Ein Hautsensibilisator in Tierversuchen.

Keimzell-Mutagenität

Mancozeb : Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.

Mandipropamid : Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.

Methyloleoylaminoethan-Natriumsulfonat : Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Karzinogenität

Mancozeb : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

Mandipropamid : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

Teratogenität

Mandipropamid : Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.

Reproduktionstoxizität

Mancozeb : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Mandipropamid : Tierversuche zeigten keine reproduktionstoxische Effekte.

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Mancozeb : In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.

Mandipropamid : In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle), 1.1 mg/l , 96 h

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren : EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh), 1.1 mg/l , 48 h

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen : EbC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), 0.06 mg/l , 72 h

: ErC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), 0.15 mg/l , 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Mancozeb : Keine Daten verfügbar

Stabilität im Wasser

Mancozeb : Abbau-Halbwertszeit: 5.8 - 55 h
Nicht persistent im Wasser

Mandipropamid : Abbau-Halbwertszeit: 4.5 - 26 d
Nicht persistent im Wasser

Stabilität im Boden

Mancozeb : Abbau-Halbwertszeit: 6 - 15 h
Nicht persistent im Boden

Mandipropamid : Abbau-Halbwertszeit: 26 - 178 d
Nicht persistent im Boden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Mancozeb : Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Mancozeb : Keine Daten verfügbar
Geringe Mobilität im Boden.

Mandipropamid : Geringe Mobilität im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

Mancozeb : Keine Daten verfügbar

Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Diese Substanz ist nicht hochpersistent und hochbioakkumulierbar (vPvB).

Mandipropamid : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Diese Substanz ist nicht hochpersistent und hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

- Produkt** : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Abfälle nicht in den Abfluss schütten.
Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.
Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
- Verunreinigte Verpackungen** : Reste entleeren.
Behälter dreimal ausspülen.
Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer:	UN 3077
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N. A. G. (MANCOZEB)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	9
14.5 Umweltgefahren :	Umweltgefährdend
Tunnelbeschränkungscode:	E

Seeschifftransport(IMDG)

14.1 UN-Nummer:	UN 3077
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (MANCOZEB)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	9
14.5 Umweltgefahren :	Meeresschadstoff

Lufttransport (IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:	UN 3077
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (MANCOZEB)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	9

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

kein(e,er)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Mancozeb

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Weitere Information

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

R36	Reizt die Augen.
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Produktenamen sind Warenzeichen oder registrierte Warenzeichen einer Syngenta Group Company.

Legende:

Abkürzung:	Beschreibung:
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen.
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
AICS	Australian Inventory of Chemical Substances = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen.
ASTM	American Society for Testing and Materials = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung.
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
BIA	Bioelektrische Impedanzanalyse.
CAS	Chemical Abstracts Service.
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008.
CMR	Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff.
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung.
DSL	Domestic Substances List = Liste heimischer Substanzen (Kanada).
EC	Effektive Konzentration.
ECHA	Europäische Chemikalienbehörde.
EC-Number	European Community Number = EG-Nummer der Europäischen Gemeinschaft.
ECx	Konzentration verbunden mit x % Reaktion.
EG	Europäische Gemeinschaft.
ELx	Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion.
EmS	Notfallplan (EmS und MFAG Ergänzende Vorschriften für Gefahrentransporte auf See).

REVUS MZ

Version 9 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am: 20.11.2014

Druckdatum: 12.10.2016

EN	Europäische Norm.
ENCs	Japanese Existing and New Chemical Substances Inventory = Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan).
ErCx	Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit.
GHS	Global harmonisiertes System.
GLP	Good Laboratory Practice = Gute Laborpraxis.
HSE	Die Health and Safety Executive regelt in Großbritannien wesentliche Bereiche des Arbeitsschutzes.
IARC	International Agency for Research on Cancer = Internationale Krebsforschungsagentur.
IATA-DGR	International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations = Internationale Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften.
IBC	International Building Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.
IC ₅₀	Halbmaximale Hemmstoffkonzentration / mittlere inhibitorische Konzentration.
ICAO-(TI)	International Civil Aviation Organization (Technical Instructions) = Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Technische Instruktionen).
IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China = Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen.
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
IMO	International Maritime Organization = Internationale Seeschiffahrtsorganisation.
INRS	Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles.
ISHL	Japan Industrial Safety and Health Law = Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan).
ISO	Internationale Organisation für Normung.
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database.
KECI	Korea Existing Chemicals Inventory = Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien.
LC ₅₀	Lethal Concentration = Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation.
LD ₅₀	Lethal Dose = Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis).
Log K _{ow}	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser.
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.
MDHS	Methods for the Determination of Hazardous Substances = Verfahren zur Bestimmung von Schadstoffen.
n.o.s. / n.a.g	not otherwise specified = nicht anderweitig genannt.
NIOSH	National Institute for Occupational Safety and Health = US-amerikanische Bundesbehörde für arbeitsmedizinische Forschung.
NO(A)EC	No Observed Adverse Effect Concentration = Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist.
NO(A)EL	No Observed Adverse Effect Level = Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist.
NOELR	No Observable Effect Loading Rate = Keine erkennbare Effektladung.
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals = Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis.
OECD	The Organisation for Economic Co-operation and Development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OPPTS	Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP= Organic and Sustainable Crop Production Program).
OSHA	Occupational Safety and Health Administration = Bundesbehörde in USA, die zur Durchsetzung des Bundesarbeitssicherheitsgesetzes.
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen.
PICCS	Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances = Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen.
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals = Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien.
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
SADT	Self Accelerating Decomposition Temperature = Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur.
SDS	Safety Data Sheet = Sicherheitsdatenblatt (MSDS = Material Safety Data Sheet).
TCSI	Taiwan's chemical substance inventory = Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen.
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.
TSCA	Toxic Substances Control Act = Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten).
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNRTDG	UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods = Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.
WGK	Wassergefährdungsklasse
(Q)SAR	Quantitative structure–activity relationship = (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung.